

EINGEGANGEN

06. April 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra
Gemeinde Bornstedt
Bürgermeister Herr Rose
An der Hütte 1
06311 Helbra



MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Amt	Rechnungsprüfungsamt		
Diensträume	Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22		
Bearbeiter	Frau Schulz	Zimmer	3.15
Durchwahl	03464 535-1415	Fax	03464 535-1490
E-Mail	carla.schulz@lkmsh.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		14.51.18	04.04.2023

Örtliche Prüfung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA

Sehr geehrter Herr Rose,

in der Anlage erhalten Sie die Endausfertigung des Prüfberichtes. Für das weitere Verfahren verweise ich auf § 120 KVG LSA.

Gleichzeitig übergebe ich Ihnen in der Anlage das von der Prüferin gekennzeichneten Original der Bilanz des Jahresabschlusses 2021.

Mit freundlichen Grüßen

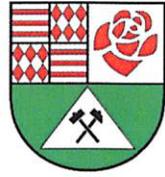
Im Auftrag

Jannek
Amtsleiterin

Anlage

Prüfbericht

Originalbilanz



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2021
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.15.18
Datum: 04.04.2023
Prüfungszeitraum: 08.02.2023 – 04.04.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020	5
5	Internes Kontrollsystem (IKS).....	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	7
7.1	Ergebnisrechnung	8
7.2	Finanzrechnung	8
7.3	Haushaltsausgleich	9
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
7.4.1	Bilanzaktiva.....	9
7.4.2	Bilanzpassiva	11
7.5	Anlagen	13
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KomKBVO	Kassen- und Buchführungsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2021 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bzw. der ab 01. April 2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Bornstedt erfolgte am 05.09.2022 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 10/2022 am 12.10.2022.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2021 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine rechtskonforme Geschäfts- und Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Anzumerken ist, dass diese in den Haushaltsjahren 2006 bis 2012 in Kraft traten. Eine Anpassung der Dienstanweisungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen wurde vernachlässigt.

Da die Bewertungsrichtlinie nur für die Eröffnungsbilanz galt, wurde die Gemeinde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 darauf hingewiesen, zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

B₁ Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und der Aktivierungsrichtlinie.

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 30.11.2020 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	899.300 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.020.600 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	810.200 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	892.900 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.500 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	92.800 EUR
§ 2	Kreditemächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.000.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	360 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.
	Gewerbsteuer	400 v. H.

B₂ Die Haushaltssatzung 2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 20.01.2021 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Die Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen und unter Beachtung der SaRS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung vom 21.12.2020 weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf durch Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu reduzieren.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist zusätzlich eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 15.02.2021 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 05.09.2022 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2021 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

H₁ Die Beschlussfassung enthält keinen Hinweis auf die Ergänzung zu dem o. a. Runderlass des MI vom 22.04.2022.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2021 stellte der Bürgermeister am 25.01.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 26.01.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die endgültige Bilanz wurde lt. dem Ausdruck der unterschriebenen Bilanz am 25.01.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2021 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2021	Bilanz zum 31.12.2021		Ergebnisrechnung 2021
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 166.646,96 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.242.155,00 €	<u>Eigenkapital</u> 1.690.766,57 €	<u>Erträge</u>
<u>Einzahlungen</u> 854.756,28 €	<u>Umlaufvermögen</u> 176.509,89 €	-> dav. <u>Jahresergebnis</u> 1.690.766,57 €	Ordentliche Erträge 2.588.497,38 €
<u>Auszahlungen</u> 880.406,08 €	-> davon <u>liquide Mittel</u> 140.997,16 €	<u>Sonderposten</u> 1.019.436,16 €	Außerordentliche Erträge 93,33 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 140.997,16 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 38.939,25 €	./.
	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 1.348.315,48 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 990.353,02 €	<u>Aufwendungen</u>
	<u>Bilanzsumme</u> 3.766.980,37 €	<u>RAP</u> 27.485,37 €	Ordentliche Aufwendungen 897.560,94 €
		<u>Bilanzsumme</u> 3.766.980,37 €	Außerordentliche Aufwendungen 263,20 €
			<u>Jahresüberschuss</u> 1.690.766,57 €

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 1.690.766,57 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2021 um rd. 1.817 TEUR verbessert.

Die primäre Ursache des hohen Überschusses ist in der mit Datum vom 21.04.2021 gewährten Bedarfszuweisung zum anteiligen Ausgleich der strukturellen Sollfehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Haushaltsjahre 2000 bis 2002 und 2004 bis 2012 in Höhe von insgesamt 1.651.675,00 EUR zu sehen, die mit den bisher gewährten und noch nicht zurückgezahlten Liquiditätshilfen aufgerechnet wurde.

Im Berichtsjahr 2021 erhielt die Gemeinde somit noch eine Bedarfszuweisung in Höhe von 110.445,81 EUR, die ebenso wie die in den Jahren 2000, 2002, 2005 und 2006, 2008, 2010 und 2011 gewährten Liquiditätshilfen von 1.541.229,19 EUR in der Ergebnisrechnung nachgewiesen wird.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 166.549,48 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des positiven Saldos standen im Berichtsjahr die Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Finanzierung neuer Investitionen bzw. die Verstärkung der Liquidität zur Verfügung. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | 50.780,20 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2021 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | ./ 242.791,51 EUR |
| Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, ebenso wie die Verschuldung aus Liquiditätskrediten gegenüber dem Vorjahr. | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | ./ 187,97 EUR |

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit war zum Ende des Berichtsjahres ein positiver Saldo von 166.549,48 EUR zu verzeichnen. D. h., die Mittel zur Tilgung von Krediten in Höhe von 92.791,51 EUR wurden in voller Höhe erwirtschaftet.

Den Investitionsauszahlungen standen um 50.780,20 EUR höhere Investitionseinzahlungen gegenüber. Diese freien Finanzmittel standen ebenfalls zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus dem Bestand an fremden Finanzmitteln sowie des Anfangsbestandes zum 01.01.2021 EUR bei den liquiden Mitteln verbleibt im Ergebnis ein positiver Liquiditätsbestand von 290.997,16 EUR. Hervorzuheben ist die Verringerung des Festbetragsliquiditätskredits gegenüber dem Vorjahr um 150.000 EUR.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 850.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.11.2021 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2021 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit einem Überschuss von 1.690.766,57 EUR ab. Dieser ergibt sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 1.690.936,44 EUR sowie dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 169,87 EUR.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses weisen zum Ende des Berichtsjahres 2021 keine Bestände aus.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr. Entsprechend § 23 Abs. 4 KomHVO wird der Überschuss von 1.690.766,67 EUR zum Einen an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden und zum Zweiten zur Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2019.

Bilanz 2021		
Aktiva	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	.0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.079.498,48 EUR	./ 114.239,28 EUR
Finanzanlagevermögen	162.656,52 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	34.989,32 EUR	+ 1.800,99 EUR
privatrechtliche Forderungen	523,41 EUR	./ 1.312,21 EUR
liquide Mittel	140.997,16 EUR	./ 25.649,80 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	1.348.315,48 EUR	./ 59.652,72 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>3.766.980,37 EUR</u>	<u>./ 79.747,58 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2021 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 93 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Veränderung des Anlagevermögens 2021 bezieht sich hauptsächlich auf die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr in Höhe von 115.184,84 EUR.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betragen die liquiden Mittel 140.997,16 EUR (Vorjahr: 166.646,96 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2021 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Kassenbestandsverstärkung in Höhe von 850.000 EUR (Kreditvertrag vom 17.11.2021) war im Berichtsjahr aufgrund des hohen Bestandes der liquiden Mittel nicht in der veranschlagten Höhe erforderlich, auch wenn der Sollzinssatz nur 0,001 % p. a. fest bis zum 18.11.2021 beträgt und von der DKB eine Bonuszahlung in Höhe von 1.297,76 EUR gewährt wurde.

H₂ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2020 i. H. v. 59.652,72 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2021 auf 1.348.315,48 EUR erhöht.

Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden. Anzumerken ist, dass mit der Verbuchung des Jahresergebnisses 2021 im Haushaltsjahr 2022 eine bilanzielle Überschuldung nicht mehr ausgewiesen wird.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2021 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2021		
Passiva	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	1.690.766,57 EUR	+ 1.750.419,29 EUR
Sonderposten	1.019.436,16 EUR	./ 39.223,38 EUR
Rückstellungen	38.939,25 EUR	+ 9,81 EUR
Verbindlichkeiten	990.353,02 EUR	./ 1.792.137,03 EUR
PRAP	27.485,37 EUR	+ 1.183,73 EUR
Bilanzsumme	3.766.980,37 EUR	./ 79.747,58 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2021	1.058.659,54 EUR
Zugänge	50.358,08 EUR
Abgänge aus der Auflösung	89.581,46 EUR
Bestand per 31.12.2021	1.019.436,16 EUR

Die Zugänge resultieren mit 50.005,00 EUR hauptsächlich aus der Investitionspauschale. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen¹. Die Gemeinde Bornstedt hat per 31.12.2021 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale i. H. v. 184.939,51 EUR bilanziert.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2021 hatte die Bilanzposition einen Wert von 38.939,25 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 9,81 EUR erhöht. Die Bestandserhöhung erklärt sich wie folgt:

- Bildung der Rückstellung in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021,
- Korrektur von 704,64 EUR aufgrund der doppelt erfolgten Auflösung von Stundungs- und Verzugszinsen im Vorjahr und
- teilweise Inanspruchnahme der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 3.694,83 EUR aufgrund der Klage der Gemeinde Bornstedt gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz in Bezug auf die Erhebung der Kreisumlage.

Die Prüfung der Rückstellungen ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2021 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 990.353,02 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 1.792.137,03 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 92.791,51 EUR auf 127.087,53 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2021 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 850.000,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit.

Die Verringerung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 1.691.229,19 EUR resultiert aus der bereits auf Seite 7 des Prüfberichtes erläuterten Bedarfszuweisung vom 21.04.2021 zum anteiligen Ausgleich der strukturellen Sollfehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Haushaltsjahre 2000 bis 2012, die mit den bisher gewährten und noch nicht zurückgezahlten Liquiditätshilfen aufgerechnet wurde.

¹ Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

7.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Der Jahresabschluss 2021 weist keine neu gebildeten Ermächtigungsübertragungen und keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2021 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin